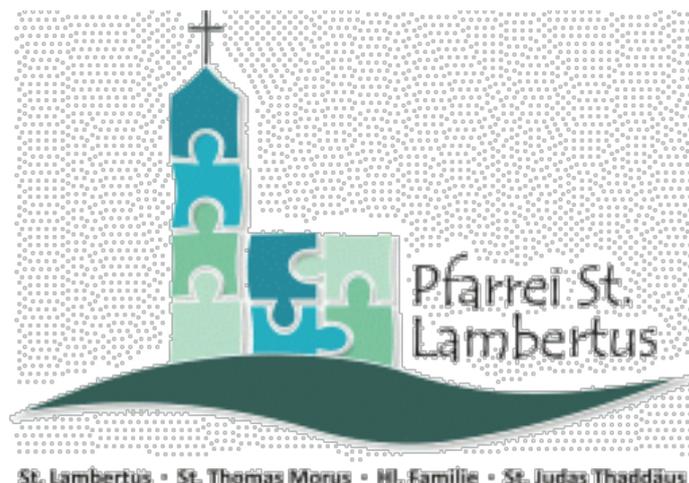


# Institutionelles Schutzkonzept

## Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann

### im Erzbistum Köln



#### ***Erarbeitet von Vertretern aus:***

*Seelsorgeteam*

*Pfarrgemeinderat*

*Kirchenvorstand*

*Jugendausschuss*

*(Leiter der Ministranten, der Pfarrjugend und der DPSG Pfadfinder)*

*Kirchenmusiker*

*Kreis der Kommunionkatecheten*

*Ansprechpartner der Kinder-/Familienmesskreise*

*Kolpingfamilie*

*Mitarbeiter der Pfarrei*

*KiTas St. Lambertus, St. Thomas Morus, Hl. Familie*

*Mettmann – März 2019*

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Risikoanalyse .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Persönliche Eignung .....</b>	<b>7</b>
3.1	Erweitertes Führungszeugnis .....	8
3.1.1	Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg – Stamm Mettmann .....	8
3.2	Verhaltenskodex .....	9
3.3	Präventionsschulungen und Vertiefungsveranstaltungen .....	9
3.3.1	Schulungs-Curriculum zur Prävention .....	10
<b>4</b>	<b>Verhaltenskodex .....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Beschwerdewege .....</b>	<b>14</b>
5.1	Interne Beschwerdewege .....	14
5.2	Externe Beschwerdewege .....	15
<b>6</b>	<b>Umgang mit Verdachtsfällen .....</b>	<b>15</b>
6.1	Dokumentation des Vorgehens .....	15
6.2	Meldung von Verdachtsfälle .....	15
6.2.1	Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge .....	16
6.2.2	Verdachtsfälle innerhalb kirchlicher Zusammenhänge .....	16
6.3	Schutz vor unbegründeten Beschuldigungen .....	16
<b>7</b>	<b>Qualitätsmanagement .....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>17</b>

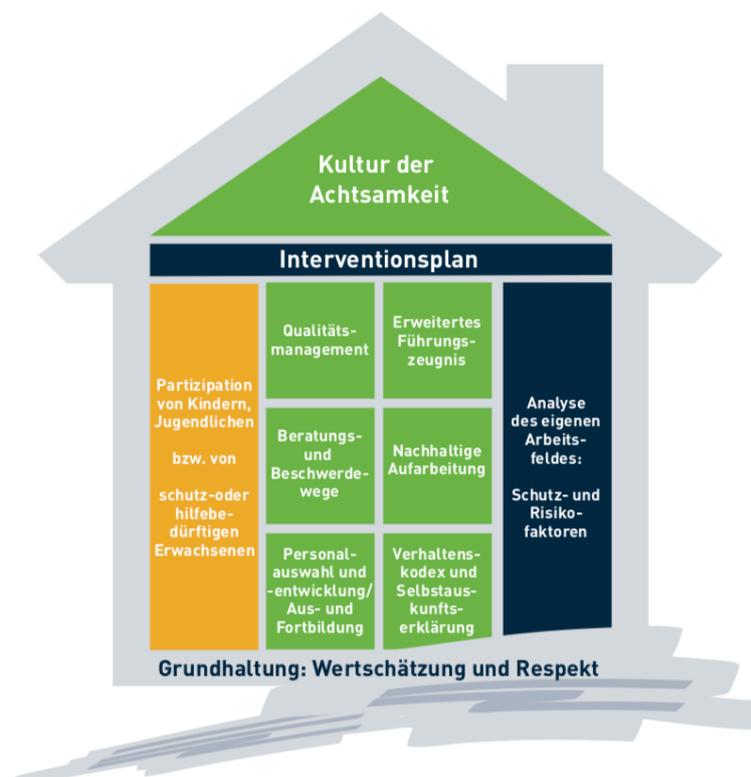
# 1 Vorwort

Die Kirche soll ein Ort sein, wo Menschen die Nähe und den Schutz Gottes erfahren. Dies soll durch die Leiter, Vertreter und Mitglieder\* der Gemeinde gewährleistet sein für alle, die am Gemeindeleben und den Angeboten der Pfarrei teilnehmen. Dies gilt vor allem für Menschen, die in besonderer Weise Schutz und Aufmerksamkeit brauchen.

„Prävention“ ist ein wichtiges Anliegen für die kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann. Junge Menschen – und im Weiteren auch deren Eltern – sollen ohne Ängste und Sorgen, mit Vertrauen und Sicherheit an den Angeboten der Kinder- und Jugendpastoral in unseren Gemeinden sowie in unserer drei Kindertagesstätten teilnehmen können. Auch den Verantwortlichen, Begleitern und Mithelfern soll ein Tätigkeitsumfeld ermöglicht werden, in dem sie verantwortungsbewusst und geschützt wirken können.

Bereits seit einigen Jahren gibt es Maßnahmen und Richtlinien zur Prävention, z.B. durch Schulungen der Hauptamtlichen, sowie der ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter. Diese wurde durch das Institutionelle Schutzkonzept neu koordiniert und aktualisiert. Vertreter aller betroffenen Gremien, Gruppierungen und Einrichtungen haben an der Erarbeitung mitgewirkt. Mit ihnen wurde ein „Arbeitskreis Schutzkonzept“ zusammengestellt, der über mehrere Sitzungen und zusätzlichen Arbeitsgruppen das vorliegende Dokument erstellt hat. In diesem Zusammenhang wurden auch zwei neue Präventionsfachkräfte bestimmt und mit ihnen zusammen am 21. Februar 2019 das vorliegende Schutzkonzept erarbeitet, das anschließend vom Seelsorgeteam und dem Pfarrgemeinderat beschlossen wurde.

Da für unsere Kindertagesstätten gesonderte Regelungen notwendig sind, haben wir deren Institutionelles Schutzkonzept separat erstellt.



*\*Im weiteren Text wird zur Vereinfachung auf männliche und weibliche Sprachform verzichtet.*

## 2 Risikoanalyse

Der erste Schritt zur Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes war die Ausarbeitung eines Fragebogens zur Risikoanalyse (siehe Anlage 1). Dieser wurde an alle betreffenden Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrei geschickt. Grundlage des Fragebogens waren die Vorlagen aus dem Erzbistum Köln.

Die zuständige Arbeitsgruppe des „Arbeitskreis Schutzkonzept“ hat die Rückmeldungen zusammengetragen, um daraus Ergebnisse und Richtlinien für das Schutzkonzept zu entwickeln. Die folgenden Aussagen beziehen sich daher teilweise nur auf einzelne Gruppierungen und treffen somit nicht auf alle Situationen in unserer Pfarrei zu.

### ***Blick auf die Zielgruppen:***

#### **1.) Mit welcher Zielgruppe wird gearbeitet? In welcher Form finden Aktivitäten statt?**

Kinder und Jugendliche auch in geschlechtsgemischten Gruppen im Alter zwischen 0 und 27 Jahren, in wöchentlichen Gruppenstunden, Tagesaktionen, Halbtagesveranstaltungen, Wochenend- und Ferienfahrten, Gottesdiensten.

#### **2.) Wo finden die Aktivitäten statt? Gibt es bauliche Gegebenheiten an dem regulären Treffpunkt der Gruppe / in der Einrichtung, die Risiken bergen? Gibt es Räume/Situationen, wo ein Betreuer mit einem Minderjährigen allein ist?**

##### **Wie wird mit diesen Situationen umgegangen?**

Zu Beginn einer Zusammenkunft ist es möglich, dass ein Betreuer mit einem Kind alleine ist, bis weitere Betreuer / Kinder nachkommen. In diesen Fällen werden die Türen offengehalten.

Die Gemeinderäume (Kaplan-Flintrop-Haus, Büro und Jugendheim Thomas Morus, Gemeinderäume Heilige Familie, Johanneshaus, Treffpunkt Gemeinde St. Lambertus) werden multifunktional durch mehrere Gruppen gleichzeitig oder nacheinander genutzt. Die Zugänge sind zum Teil schwer einsehbar. Die Flure vor den Gruppenräumen sind zum Teil einsehbar.

Kinder, die alleine zur Toilette gehen, sind in dem Moment nicht unter Beobachtung.

Kinder melden sich ab, wenn sie den Gruppenraum verlassen, kurzweilige Kontrolle – wenn möglich.

Sakristeien/Kirchen: Problematisch ist v.a. die Situation in St. Lambertus, wo die Messdiener-Sakristei im Keller liegt und die Kinder weitgehend unbeaufsichtigt sind.

Zum Teil finden Veranstaltungen, v.a. in der Katechese, in Privatwohnungen statt.

#### **3.) In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt? Wie werden Grenzüberschreitungen zwischen den Schutzbefohlenen verhindert?**

Zu Beginn einer Zusammenkunft ist es möglich, dass ein Kind alleine ist, bis weitere Betreuer / Kinder nachkommen.

Vor den Gruppenstunden, falls Betreuer noch nicht anwesend sind oder auch auf dem Weg zum Gruppenraum ist der wenig beleuchtete Parkplatz und der Zugang zum Untergeschoss unbeaufsichtigt.

Beim Toilettengang sind die Kinder unbeaufsichtigt. Bei Tagesveranstaltungen sowie Fahrten sind die Schutzbefohlenen während der Nachtruhe und für gewisse Zeiten in Kleingruppen unbeaufsichtigt.

Grenzüberschreitungen zwischen den Schutzbefohlenen können leider nicht verhindert werden. Pädagogischer Spagat zwischen Beaufsichtigung und Kontrolle. Ehrenamtliche Gruppenleiter lernen im Rahmen der Leiterausildung auf altersspezifische Verhaltensweisen zu achten und setzen sich mit den Anforderungen der entsprechenden Lebenswelt der Kinder und Jugendliche auseinander.

Klare Regeln innerhalb der Gruppierung werden kommuniziert.

**4.) Finden Übernachtungsfahrten und Ausflüge statt? Kommt es vor, dass Kinder und Betreuer gemeinsam Wasch- und Duschgelegenheiten nutzen? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen dabei besonders geschützt?**

Ja, finden statt.

Ja, es kommt auch vor, dass Kinder, Jugendliche und Betreuer dieselben Waschgelegenheiten nutzen.

Die Privatsphäre wird geschützt, in dem möglichst nicht zeitgleich Körperhygiene betrieben wird. Es wird primär in den Kinder-Stufen auf paritätisch besetztes Leitungsteam geachtet, auf Freizeiten immer.

**5.) In welcher Form bestehen Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?**

Kinder und Jugendlichen kommen freiwillig.

Vor allem auf Freizeiten ist der Gruppenleiter für die Kinder und Jugendlichen verantwortlich, oft auch (Erst)Ansprechpartner bei Problemen im sozialen Umfeld. Bedingt durch die Verbandsstrukturen und die einzelnen Leitungsteams innerhalb des Stammes ist eine enge Kontrolle durch die anderen Teammitglieder gegeben.

Zudem intensive Elternarbeit, ergänzt durch gewählte Elternvertreter.

Präventionsschulung der Ehrenamtlichen, die Leitungsfunktionen übernehmen.

**6.) Gibt es Beschwerdesysteme für die Kinder und Jugendlichen? An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Und ist den Schutzbefohlenen das Beschwerdesystem bekannt?**

Kinder und Jugendliche können sich an einen ihrer Gruppenleiter (mindestens zwei pro Stufe) wenden oder auch an alle anderen Gruppenleiter, sowie den Vorstand.

Es gibt z.T. gewählte Elternvertreter, die eine enge Anbindung an die Leiterrunde haben. Über die Ortsstruktur können die Kinder sich innerhalb des Verbandes auch an die nächst höheren Ebenen wenden, Pastoralteam der Gemeinde, städt. Jugendamt.

Beschwerdesysteme sind zum Teil etabliert und kommuniziert.

***Blick auf die Struktur:***

**7.) Gibt es auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was Missbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen kann? Wie wird dies gewährleistet?**

Alle Gruppierungen unterliegen im Erzbistum Köln den Richtlinien und Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums. Entsprechende Präventionsschulungen müssen durch die Leitenden besucht werden, Vertiefungsschulungen ebenso.

Ergänzend ist Prävention in unregelmäßigen Abständen immer wieder Thema.

Altersabhängig wird mit den Schutzbefohlenen das Thema angesprochen.

Das Kinderbundesschutzgesetz gibt vor, das polizeilich erweiterte Führungszeugnis von Leitern einzufordern und prüfen zulassen, vor Beginn ihrer Tätigkeit. Diese werden alle fünf Jahre aktualisiert.

**8.) Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten die Planung und Umsetzung von Grenzverletzungen und Übergriffe potentieller Täter begünstigen oder ermöglichen?**

Mitglieder der Leiterrunde engagieren sich teilweise mehrere Jahre schon zusammen, teilweise auch enge Freundschaften untereinander (Seilschaften)

Einzelarbeit mit Kindern

Separierung einzelner Kinder

Bauliche Gegebenheiten

**9.) Gibt es offene Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen? Wissen alle, wofür sie zuständig sind? Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung generell und bei Fehlverhalten?**

Ja.

**10.) Wie ist ein Beschwerdesystem für Schutzbefohlene geregelt? Gibt es ein niederschwelliges, verbindliches und verlässliches Beschwerdesystem und ist es allen bekannt?**

Teilweise, teilweise nicht kommuniziert.

**11.) Wie sieht das Interventionskonzept aus, wenn doch etwas passiert?**

Wird grenzverletzendes Verhalten wahrgenommen:

Eigene Wahrnehmungen mit anderen Leitern abgleichen

Situation stoppen (ggf. Hilfe holen Polizei bei Übergriff von Dritten auf anvertraute Kinder und Jugendliche)

Protokollieren

Auf Verhaltensregeln hinweisen / Verhaltensänderung hinarbeiten

(ja nach Situation) Präventionsfachkraft einschalten

Unterstützung (Notfallnummern), vor allem während der Ferienzeiten ist über die KJA, BDKJ DV Köln oder auch über die DPSG DV Köln möglich sowie über die Hotline des Erzbistums.

### ***Kultur der Gruppierung/Einrichtung:***

#### **12.) Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/Verhaltenskodex? Ist dies Thema mit allen Beteiligten? Zum Beispiel:**

Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?

Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?

Wird sexualisierte Sprache toleriert?

Wird über Bekleidung gesprochen, um mögliche visuelle Grenzverletzungen zu vermeiden?

Wie ist der Umgang mit Alkohol und anderen Mitteln, die Hemmschwellen/Wahrnehmung verändern?

Werden alle gleich behandelt? Werden Unterschiede im Umgang begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?

Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?

Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?

Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert?

Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?

Bisher gibt es kein allgemein gültiges, einheitliches Regelwerk. In einigen Gruppierungen gibt es Regeln, die kommuniziert und gelebt werden: Körperkontakte werden vermieden, ggf. angekündigt (z.B. Küster -> Gewand richten, Chorleiter -> Körperhaltung) bzw. Kontaktaufnahme geht vom Kind aus. Einhaltung Jugendschutzgesetz, sexualisierte Sprache wird nicht toleriert. Kinder werden im Normalfall nicht mit nach Hause genommen.

### **3 Persönliche Eignung**

Das Seelsorgeteam, die Verwaltungsleitung sowie die Person/en, die als verantwortliche Leitung der jeweiligen Gruppierungen und Einzelveranstaltungen benannt wurden, tragen die Verantwortung, dass alle Mitwirkenden, die in der Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann mit der Betreuung und Leitung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden, über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig

wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Grundlage für die hier folgenden Kriterien sind die Vorgaben des Erzbistums Köln.

Die in den folgenden Erläuterungen genannten Dokumente und Bescheinigungen werden vor Aufnahme der Tätigkeit von dem o.g. jeweiligen Verantwortlichen eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Pfarrbüro aufbewahrt und dokumentiert.

### **3.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, muss an die entsprechende Stelle des Erzbistums Köln geschickt und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Diese Vorgabe gilt grundsätzlich für alle Hauptamtlichen unabhängig vom Beschäftigungsumfang und für alle Ehrenamtlichen entsprechend dem Prüfraster des Erzbistums Köln (siehe Anlage 2, Seite 7).

Allen Mitwirkenden wird seitens der Pfarrei ein „Führungszeugnis-Info-Paket“ zur Verfügung gestellt, in dem alle nötigen Informationen und Dokumente zur Beantragung eines EFZ beim Amt sowie der Weiterleitung an die zuständige Stelle des Erzbistums Köln enthalten sind. Dieses Paket kann im Pfarrbüro abgeholt werden. Es beinhaltet folgende Unterlagen:

#### **„Führungszeugnis-Info-Paket“ der Pfarrei:**

- Anlage 2: Broschüre des Erzbistums Köln zum Führungszeugnis:  
„Augen auf. Hinsehen und schützen - Sie sind unser größter Schatz!“
- Anlage 3: Anleitung zum Erweiterten Führungszeugnis von Ehrenamtlichen
- Anlage 4: Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit (zur Vorlage beim zuständigen Einwohnermeldeamt)
- Anlage 5: Einverständniserklärung zum Datenschutz (an das Erzbistum Köln)
- Anlage 6: Frankierter, grüner Rückumschlag (für die Einsendung des EFZ an das Erzbistum Köln)

Die Diözesanstelle des Erzbistums Köln übernimmt im Auftrag der Pfarrei die Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

#### **3.1.1 Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg – Stamm Mettmann**

Die DPSG-Pfadfinderschaft in Mettmann hat über ihren Verband eine eigene Regelung zum Erweiterten Führungszeugnis und zur Präventionsschulung.

#### **Erweitertes Führungszeugnis / Nachweis Präventionsschulung**

Die DPSG Stamm Mettmann ist die Ortsgruppe eines bundesweit agierenden Kinder- und Jugendverbandes und als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterliegt die DPSG Mettmann zum einen den gesetzlichen Anforderungen, den Richtlinien des Erzbistums Köln und den Vorgaben durch den Bundesverband, die durch Ordnung und Satzung festgeschrieben sind.

Alle Gruppenmitglieder, vom jungen Pfadfinder (Wölfling) bis zum Gruppenleiter sind Mitglieder im Bundesverband der DPSG und über das Mitgliederwesen im Bundesamt der DPSG, mit Sitz in Neuss, registriert.

Für alle Gruppenleiter ist auch die DPSG verpflichtet die erweiterten Führungszeugnisse einzuholen und zu prüfen.

### **Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**

Die einzelne Gruppenleitung erhält mit ihrer Mitgliedsnummer online vom Bundesamt die Bestätigung als Gruppenleiter für den Verband tätig zu sein und den Antragsbogen für das erweiterte Führungszeugnis, zur Vorlage beim kommunalen Bürgerbüro.

Das erstellte Führungszeugnis bekommt jeder privat nach Hause gesandt, leitet dies an den Mitgliederservice im Bundesamt weiter. Der Mitgliederservice prüft das EFZ und trägt in die Mitgliederverwaltung (NaMi) Eingangsdatum ein. Der/die Gruppenleiter kann dann den Nachweis über die Einsichtnahme und das keine Eintragungen vorliegen ausdrucken und dem Vorstand vorlegen. Das EFZ wird im Bundesamt vernichtet, der Datenschutz wird ebenfalls beachtet.

Erst nach Vorlage des Nachweises aus dem Bundesamt kann ein/e Gruppenleiter im Stamm Mettmann tätig werden. Der Stammesvorstand kontrolliert und hält dies verpflichtend nach.

### **Präventionsschulung**

Im Rahmen der Leiteraus- und Weiterbildung ist auch die Teilnahme an der Präventionsschulung wie auch der Vertiefungsschulungen nach den Richtlinien der Präventionsordnung des Erzbistums Köln vorgeschrieben.

Auch dies hält der Stammesvorstand verpflichtend nach.

## **3.2 Verhaltenskodex**

Alle Mitwirkenden unterschreiben den Verhaltenskodex (Anlage 7), in dem sie ihre Bereitschaft zum Schutz und zur Prävention der Schutzbefohlenen erklären. Weitere Informationen dazu folgen im Punkt 4.

## **3.3 Präventionsschulungen und Vertiefungsveranstaltungen**

Alle Mitwirkenden müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilnehmen, die dem Schulungs-Curriculum des Erzbistums Köln entspricht. Sie erhalten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ein „Präventions-Info-Paket“ der Pfarrei verbunden mit einer Hilfestellung, entsprechende Schulungen zu finden.

### **„Präventions-Info-Paket“ der Pfarrei**

- Anlage 8: Warum ist es sinnvoll und notwendig an einer Präventions-Schulung teilzunehmen?
- Anlage 9: Broschüre des Erzbistums Köln mit Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt „Prävention im Erzbistum Köln“
- Anlage 10: Schaubild: „Beschwerdewege in St. Lambertus Mettmann“

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen die Mitwirkenden an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

Präventionsschulungen und Vertiefungsveranstaltungen werden in regelmäßigen Abständen durch unsere Pfarrei angeboten.

### **3.3.1 Schulungs-Curriculum zur Prävention**

#### **Präventions-Schulung A (Halbtagsveranstaltung; 4 UStd. à 45 Min.)**

Personengruppen:

Personen in unseren Einrichtungen, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben

Beispiele:

Hausmeister/innen, Reinigungskräfte, Gärtner, Pfarramtssekretärinnen/-sekretäre, Hauswirtschaftliches Personal, Chorleiter/innen, Kirchenmusiker, Vertretungsmusiker, Büchereimitarbeiter/innen

#### **Präventions-Schulung B (Tagesveranstaltung; 8 UStd.)**

Personengruppen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u.ä. sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt

Beispiele:

Mitarbeiter/innen in Einrichtungen, Jugendleiter/innen in gemeindlichen oder verbandlichen Strukturen, Kommunionkatecheten/innen, Kirchenmusiker von Kinder- und Jugendchören

#### **Präventions-Schulung C (Zweitagesveranstaltung; 16 UStd.)**

Personengruppen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Beispiele:

Einrichtungsleiter/innen, Mitglieder in Pastoral-Teams

## **4 Verhaltenskodex**

In allen Aktivitäten der Pfarrgemeinde im weitesten Sinn (z.B. Ausflüge, Wochenenden, Ferienmaßnahmen, Gruppentreffen, Kulturveranstaltungen) wollen wir darauf achten, dass der Schutz der Intimsphäre vor allem der minderjährigen Kinder und Jugendlichen gesichert ist. Grundsätzlich gilt im Zusammentreffen mit minderjährigen Schutzbedürftigen das Vier-Augen-Prinzip bzw. die allgemeine Zugänglichkeit und Einsichtsmöglichkeit der Begegnungsräume, zur Gewährleistung der Achtsamkeit im Umgang miteinander, gerade im Bereich von Körperlichkeit, Sexualität und Intimität.

Dieser Verhaltenskodex wird allen neuen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen die Bereitschaft, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei sicher und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können (Anlage 7).

Die unterschriebenen Formulare werden im Pfarrbüro aufbewahrt.

### **1. Angemessenheit von Körperkontakten und Intimsphäre**

Im Bereich von Kirchengemeinde und Seelsorge gehören emotionale Nähe, sowie Zeichen und Gesten der Zugewandtheit, auch körperliche Formen der Zuwendung zueinander (Umarmung, „Tuchföhlung“), zum natürlichen menschlichen Verhalten dazu. Alle Verantwortlichen sind sich bewusst, dass in dieser Grundbedürftigkeit auch ein mögliches Geföhrdungspotential liegt. Es gehört zur notwendigen, permanenten Sensibilisierung, die „Stimmigkeit“ des jeweiligen Verhaltens zu überprüfen, damit gerade sublimale Formen sexualisierter Grenzüberschreitungen verhindert werden können. Dies setzt immer zunächst beim Einzelnen an.

#### **Überprüfe:**

- a. Wieviel Körperkontakt lasse ich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu?
- b. Bin ich ausreichend sensibel für Situationen, die Kindern und Jugendlichen evtl. unangenehm sind?

### **2. Nähe und Distanz**

Oberstes Prinzip ist in jedem Umgang von Leitenden/Föhrenden mit minderjährigen Schutzbefohlenen ein verantwortetes, nachvollziehbares und für beide Seiten offen empfundenes, ausgeglichenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sind ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn emotionale Abhängigkeiten entstehen können. Sollten bereits zuvor verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen, muss das thematisiert und reflektiert werden.

Die Begegnung und Förderung der Kinder und Jugendlichen findet generell nicht in privaten Räumen von ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Personen statt. Abweichungen hiervon sind für einzelne Personengruppen, z. B. Katecheten, möglich.

### **Überprüfe:**

- a. In welchen Situationen könnten meine eigenen Empfindungen und Bedürfnisse Grenzüberschreitungen provozieren?
- b. In welchen Situationen fällt es mir schwer, Distanz zu halten?

### **3. Sprache und Wortwahl**

Im Umgang mit den uns anvertrauten Schutzbedürftigen ist eine altersgerechte, respektvolle und dem Kontext angemessene verbale und non-verbale Kommunikation notwendig. Unserer Rolle entsprechend ist unser Umgang mit den Kindern und Jugendlichen jederzeit freundlich, aber auch bestimmt und in einer angemessenen Lautstärke. Wir passen unsere Sprache altersgerecht der Zielgruppe und den Bedürfnissen des einzelnen an. Sexuelle oder mehrdeutige Anspielungen, sowie diskriminierende, vulgäre oder grenzüberschreitende Sprache ist zu unterlassen - dazu gehört z.B. auch das Benutzen von übergriffigen oder ungewollten Spitznamen. Dadurch werden verbale Verletzungen, Demütigungen und Bloßstellungen vermieden.

Als Erwachsene schützen wir die Kinder und Jugendlichen vor unangemessenem Gerede durch Dritte oder untereinander.

### **Überprüfe:**

- a. Wo lauern für mich persönlich Gefahren, wo ich Kinder und Jugendliche nicht ausreichend ernst nehme?
- b. In welchen Situationen sollte ich mein verbales Verhalten häufiger überprüfen, um einen wertschätzenden und respektvollen Umgang zu gewährleisten?
- c. Achte ich immer auf verbale und non-verbale Signale bei anderen und bei mir selbst?

### **4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

Wenn es mit Schutzbedürftigen auf Reisen geht, ist ein sehr aufmerksames und reflektiertes Verhalten durch die Verantwortlichen notwendig. Deshalb ist es für jede/n Begleiter/in Voraussetzung, vor einer Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen eine Präventionsschulung zu absolvieren. Ebenso ist das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig.

Ratsam ist es, diesen Verhaltenskodex vorher mit dem (Leitungs-)Team erneut durchzusprechen.

Die Anzahl der Leiter/Betreuer/Begleiter sollte in angemessener Relation zur Teilnehmerzahl stehen - empfohlen wird 1:5. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen ist auf ausreichende Begleitung männlicher/weiblicher Begleiter zu achten.

Übernachtet wird in geschlechtergetrennten Räumen - falls das nicht möglich ist, wird dies vorher den Eltern gegenüber transparent gemacht und besprochen. Das Anklopfen vor Betreten der Schlafräume, sowie das Beachten der Privatsphäre jedes einzelnen ist selbstverständlich.

### **Überprüfe:**

- a. Was sind die möglichen Gefahren bei unserer nächsten Fahrt?
- b. Wo neige ich in Übernachtungssituationen zu Unvorsichtigkeiten?  
z.B. in Schlafräumen, Sanitärräumen, beim Trösten, Gutenachtsagen, ...

- c. Welche Gedanken oder Fragen könnte/sollte ich vor der Fahrt mit meinem Team/den
- d. Erziehungsberechtigten/den Kindern und Jugendlichen ansprechen?

### **5. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen**

Es ist jederzeit auf eine Atmosphäre zu achten, in der Fragen, Bedenken und Ängste offen kommuniziert werden können und Sorgen der Kinder/Jugendlichen ernst genommen und nicht in ein falsches Licht gerückt werden.

In unserer Gemeinde soll eine Kultur herrschen, in der Fehler wahrgenommen, angesprochen und reflektiert werden.

Verbale und non-verbale Grenzüberschreitungen gleich welcher Art, z.B. zu große Nähe, Demütigungen, Gewalt, Freiheitsentziehung, werden nicht toleriert. Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen darauf hin und sprechen bei Bedarf mit den Eltern.

Bei Konflikten hören wir beiden Seiten zu.

Sanktionen gestalten wir fair, transparent, altersgemäß und dem Fehler angemessen. Sie erfolgen zeitnah und werden so besprochen, dass eine Gleichbehandlung sichergestellt ist.

#### **Überprüfe:**

- a. Welche Gefühle lösen Konfliktsituationen in mir aus?
- b. Wie gehe ich in solchen Situationen mit den Betroffenen/Involvierten um?

### **6. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Die Nutzung von diversen Medien und sozialen Netzwerken gehört für Kinder und Jugendliche zu ihrem Alltag. Wir möchten Sie in ihrer Medienkompetenz fördern und stärken. Dazu gehört es, ein gutes Vorbild bei der Nutzung von Smartphone, Tablet, Filmen etc. zu sein, sowie einen umsichtigen und achtsamen Umgang zu demonstrieren.

Eine pädagogisch sinnvolle, sowie altersadäquate Nutzung ist daher Grundlage jeglichen medialen Handelns.

Fotos, Videos und Tonaufnahmen der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen dürfen nicht gezeigt, verschickt oder veröffentlicht werden, es sei denn es liegt das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor. Grundsätzlich wird sich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und Nutzung von Foto und Film gehalten (z.B. Recht am Bild oder Altersfreigaben), sowie die geltenden Datenschutzbestimmungen umgesetzt.

Jede Art von Cybermobbing ist zu unterbinden - ebenso das Nutzen oder Verbreiten von erotischen oder gar pornographischen Inhalten.

#### **Überprüfe:**

- a. Habe ich ausreichende Kenntnisse über die Gesetzeslagen zum Thema Foto/Film und Datenschutz?
- b. Verfüge ich selbst über ausreichende Medienkompetenz? Wer oder was könnte mir helfen?
- c. Wie kritisch sehe ich meine eigene Mediennutzung?

## **7. Geschenke**

Die Handhabung von Geschenken soll mit Zurückhaltung erfolgen.

Geschenke an Kinder und Jugendliche dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen oder Abhängigkeiten zu erzeugen.

Sie müssen der Situation angemessen sein und transparent gemacht werden.

Geschenke von Kindern und Jugendlichen an einzelne, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt. Bei Unsicherheiten hierüber wird Hilfe eingeholt.

### **Überprüfe:**

- a. Wo habe ich schon mal Geschenke von Kindern oder Jugendlichen erhalten, die mich haben aufhorchen lassen? Wie gehe ich damit um?

## **5 Beschwerdewege**

Auf Grundlage der Risikoanalyse in den Gruppierungen und Einrichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann wurden im „Arbeitskreis Schutzkonzept“ Beschwerdewege für Minderjährige und für deren Eltern entwickelt, die den Vorgaben des Erzbistums Köln entsprechen.

Allen Beteiligten, d.h. den Mitarbeitenden sowie den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen, sollen diese Beschwerdewege bekannt sein und in regelmäßigen Abständen zum Thema gemacht werden.

Dazu sollen die Abläufe für Beschwerden und die Ansprechpersonen in einfacher Form auf einem Schaubild aufgeführt sein (siehe Anlage 10). Diese Übersicht soll in Räumen der Pfarrei und von Einrichtungen und bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen in der Unterkunft sichtbar ausgehängt werden. Neue Teilnehmende an den Gruppen und Angeboten sollen mit diesem Schaubild und den Hintergründen vertraut gemacht werden. Außerdem sollen das Schaubild und das Thema „Beschwerdewege“ regelmäßig in den Veranstaltungen gezeigt und angesprochen werden.

### **5.1 Interne Beschwerdewege**

#### **• Präventionsfachkräfte**

Der leitende Pfarrer hat in Abstimmung mit dem „Arbeitskreis Schutzkonzept“ ein Team aus zwei Personen bestimmt, die die Aufgaben der Präventionsfachkraft übernehmen. Diese sollen eine weibliche und ein männliche, sowie eine haupt- und eine ehrenamtliche Kraft sein. Sie werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren beauftragt.

Unsere Präventionsfachkräfte sind unter einer offiziellen E-Mail-Adresse erreichbar, die in unserer Pfarrei auf vielfältigen Wegen veröffentlicht ist ([praevention@katholisches-mettmann.de](mailto:praevention@katholisches-mettmann.de)).

#### **• Verantwortliche Leitung**

Für jede Gruppierung, Einrichtung und Unternehmung wird eine Person als Ansprechperson eindeutig benannt und bekanntgegeben. Eine Kontaktmöglichkeit erhalten die Eltern der minderjährigen Teilnehmer und wird zusätzlich im Pfarrbüro aufbewahrt.

- **Seelsorgeteam**

Die pastoralen Dienste der Pfarrei stehen in ihrer Funktion als Seelsorger ebenfalls jederzeit als Ansprechpersonen zur Verfügung.

- **Verwaltungsleitung**

Insbesondere für die Mitarbeitenden der Pfarrei St. Lambertus steht unsere Verwaltungsleitung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

- **Weitere Möglichkeiten**

Darüberhinaus bieten wir je nach Bedarf weitere Instrumente der Kommunikation an, z.B. Reflexionsrunden, Feedback-Bögen, "Kummerkasten" o.ä.

Alle Beschwerdewege finden Sie auch zusammengefasst im Schaubild „Beschwerdewege“ (Anlage 10).

## **5.2 Externe Beschwerdewege**

Auch aktuelle externe Fachberatungsstellen sind zu finden in Anlage 10 sowie auf der Homepage der Präventionsstelle des Erzbistums Köln unter [www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention](http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention). Telefonisch erreichen Sie diese auch unter 0221 1642-1500 oder persönlich in der Marzellenstr. 32, 50668 Köln.

Weitere externe Fachberatungsstellen sind außerdem im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet ([www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)).

## **6 Umgang mit Verdachtsfällen**

Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention veröffentlicht und werden in den Schulungen vermittelt (siehe Punkt 3.3). Wenn ein begründeter Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten besteht, wird nach den Vorgaben dieser Leitlinien im Umgang mit sexuellem Missbrauch (Anlage 12) gehandelt.

### **6.1 Dokumentation des Vorgehens**

Die Schritte, die in den folgenden Situationen und Zusammenhängen unternommen werden, werden von den im Folgenden benannten Verantwortlichen schriftlich dokumentiert. Diese Aufzeichnungen werden von den Verantwortlichen sicher aufbewahrt.

### **6.2 Meldung von Verdachtsfälle**

Wenn ein Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten vorliegt, sollen die Präventionsfachkräfte der Pfarrei kontaktiert werden. Sie klären zusammen mit demjenigen, der den Verdacht gemeldet hat, wie die Gefährdungsprognose aussieht.

Dazu wird gegebenenfalls mit weiterer interner Hilfe entschieden, wie mit dem Fall umzugehen ist. Stellt sich der Verdacht als begründet heraus, gehen die Präventionsfachkräfte wie folgt vor.

### **6.2.1 Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge**

Die Präventionsfachkräfte wenden sich an externe Stellen, die für die entsprechende Gefährdung zuständige sind und sorgen dafür, dass die Klärung des Verdachtsfall von der kontaktierten Stelle aufgegriffen wird.

Außerdem entscheiden sie, ob die Präventionsfachstelle des Erzbistums Köln darüber informiert wird.

### **6.2.2 Verdachtsfälle innerhalb kirchlicher Zusammenhänge**

Wenn ein Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen der Kirche als begründet festgestellt wird, stehen die Präventionsfachkräfte der Pfarrei in der Verpflichtung, den Fall der Interventionsstelle des Jugendamtes zu melden, sowie die Interventionsstelle des Erzbistums Köln einzuschalten.

Anschließend gilt es, die von dem Fall betroffenen Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrei mit Unterstützung der Interventionsstelle des Erzbistums Köln zu beraten und eine Nachsorge anzubieten.

## **6.3 Schutz vor unbegründeten Beschuldigungen**

Haupt- und Ehrenamtliche, ebenso wie alle Beteiligten an Angeboten der Pfarrei sollen ein Miteinander erfahren, das frei von Argwohn und Vorverurteilungen ist. Auch dieses Anliegen soll bei der Sorge um Prävention allen bewusst und ein Anliegen sein. Die Verantwortlichen der Pfarrei stehen somit auch jedem zur Seite, der sich falschen Anschuldigungen ausgesetzt sieht.

Sollte sich ein Verdacht bzw. eine Beschuldigung als falsch erweisen, bieten die Präventionsfachkräfte der Pfarrei dem Beschuldigten Beratung an, die gegebenenfalls auch in Abstimmung mit der Präventionsstelle des Erzbistums Köln erfolgt.

## **7 Qualitätsmanagement**

Der „Arbeitskreis Schutzkonzept“ trifft sich jährlich bzw. in begründeten Ausnahmen. Er wird von den Präventionsfachkräften der Pfarrei einberufen. Eingeladen werden alle Gremien und Gruppierungen, die an der Erstellung des Schutzkonzeptes beteiligt waren (siehe Deckblatt).

Bei den jährlichen Treffen wird das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept geprüft und ggfs. überarbeitet. Dies geschieht insbesondere nach einem bestätigten Verdachtsfall, um weitere Sicherheitsmängel auszuschließen.

Die Präventionsfachkräfte erkundigen sich regelmäßig bei den betreffenden Gruppierungen der Pfarrei, ob die Maßnahmen des Schutzkonzeptes umgesetzt werden bzw. ob es Hilfsbedarf gibt.

## 8 Anlagen

- Anlage 1: Fragebogen zur Risikoanalyse 2018

### **„Führungszeugnis-Info-Paket“ der Pfarrei**

- Anlage 2: Broschüre des Erzbistums Köln zum Führungszeugnis:  
„Augen auf. Hinsehen und schützen - Sie sind unser größter Schatz!“
- Anlage 3: Anleitung zum Erweiterten Führungszeugnis von Ehrenamtlichen
- Anlage 4: Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit *(zur Vorlage beim zuständigen Einwohnermeldeamt)*
- Anlage 5: Einverständniserklärung zum Datenschutz *(an das Erzbistum Köln)*
- Anlage 6: Frankierter, grüner Rückumschlag *(für die Einsendung des EFZ an das Erzbistum Köln)*

### **Verhaltenskodex der Pfarrei**

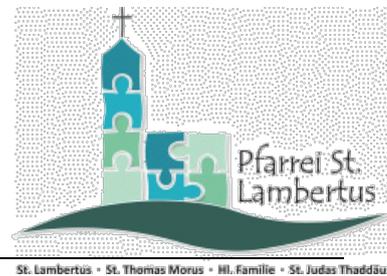
- Anlage 7: Verhaltenskodex St. Lambertus Mettmann *(zur Abgabe an die Pfarrei)*

### **„Präventions-Info-Paket“ der Pfarrei**

- Anlage 8: Information „Warum ist es sinnvoll und notwendig an einer Präventions-Schulung teilzunehmen?“
- Anlage 9: Broschüre des Erzbistums Köln mit Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt „Prävention im Erzbistum Köln“
- Anlage 10: Schaubild: „Beschwerdewege in St. Lambertus Mettmann“

### **Weitere Dokumente**

- Anlage 11: Präventionsordnung des Erzbistums Köln
- Anlage 12: Handlungsempfehlungen des Erzbistums Köln zum Umgang mit Verdachtsfällen



### Risikoanalyse – Fragebogen an die Gruppierungen

Folgende Fragen werden allen Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrei gegeben, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Sie dienen dazu, dass die verantwortlichen Leiter und Betreuer (Haupt- und Ehrenamtliche) die Handlungen und Gegebenheiten ihrer Aktivitäten im Sinne der Prävention überprüfen und Richtlinien entwickeln, um den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten.

**Bezeichnung der Gruppierung:** \_\_\_\_\_

**Verantwortliche/Ansprechpersonen (Name und Email-Adresse):**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### ***Blick auf die Zielgruppe:***

1.) Mit welcher **Zielgruppe** wird gearbeitet? In welcher Form finden Aktivitäten statt?

2.) Wo finden die Aktivitäten statt? Gibt es **bauliche Gegebenheiten** an dem regulären Treffpunkt der Gruppe / in der Einrichtung, die Risiken bergen? Gibt es Räume/Situationen, wo ein Betreuer mit einem Minderjährigen allein ist?

Wie wird mit diesen Situationen umgegangen?

3.) In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen **unbeaufsichtigt**? Wie werden Grenzüberschreitungen zwischen den Schutzbefohlenen verhindert?

4.) Finden Übernachtungsfahrten und Ausflüge statt? Kommt es vor, dass Kinder und Betreuer gemeinsam Wasch- und Duschgelegenheiten nutzen? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen dabei besonders geschützt?

5.) In welcher Form bestehen **Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse** und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

6.) Gibt es Beschwerdesysteme für die Kinder und Jugendlichen? An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Und ist den Schutzbefohlenen das Beschwerdesystem bekannt?

***Blick auf die Struktur:***

7.) Gibt es auf allen Ebenen ein **Wissen über das Thema** sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was Missbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen kann? Wie wird dies gewährleistet?

8.) Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten **die Planung und Umsetzung von Grenzverletzungen und Übergriffe** potentieller Täter begünstigen oder ermöglichen?

9.) Gibt es offene **Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen**? Wissen alle, wofür sie zuständig sind? Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung generell und bei Fehlverhalten?

10.) Wie ist ein **Beschwerdesystem** für Schutzbefohlene geregelt? Gibt es ein niederschwelliges, verbindliches und verlässliches Beschwerdesystem und ist es allen bekannt?

11.) Wie sieht das **Interventionskonzept** aus, wenn doch etwas passiert?

**Kultur der Gruppierung/Einrichtung:**

12.) Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein **Regelwerk/Verhaltenskodex**? Ist dies Thema mit allen Beteiligten? Zum Beispiel:

- Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- Wird über Bekleidung gesprochen, um mögliche visuelle Grenzverletzungen zu vermeiden?
- Wie ist der Umgang mit Alkohol und anderen Mitteln, die Hemmschwellen/Wahrnehmung verändern?
- Werden alle gleich behandelt? Werden Unterschiede im Umgang begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
- Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?
- Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?
- Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert?
- Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?

# augenauf

hinsehen & schützen

Die vollständige Broschüre erhalten Sie  
im Pfarrbüro oder unter:  
[www.praevention-erzbistum-koeln.de](http://www.praevention-erzbistum-koeln.de)



Eine Broschüre mit Informationen zum  
erweiterten Führungszeugnis für Kirchengemeinden und  
dort ehrenamtlich tätige Personen

# Anleitung

## zum Erweiterten Führungszeugnis von Ehrenamtlichen im Rahmen der Präventionsmaßnahmen in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann (Erzbistum Köln)

---

### **Aufgaben des Verantwortlichen in der Kirchengemeinde**

#### **1. Feststellung vorlagepflichtiger Personen anhand des Prüfrasters**

*(siehe: Informations-Broschüre Seite 7)*

#### **2. Das „Führungszeugnis-Info-Paket“ wird dem ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt:**

- Informations-Broschüre des Erzbistums Köln zum Führungszeugnis  
*„Augen auf. Hinsehen und schützen - Sie sind unser größter Schatz!“*
- Anleitung zum Erweiterten Führungszeugnis von Ehrenamtlichen
- Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit *(zur Vorlage beim zuständigen Einwohnermeldeamt)*
- Einverständniserklärung zum Datenschutz *(zur Vorlage beim Erzbistum Köln)*
- Frankierter grüner Rückumschlag

### **Aufgaben des ehrenamtlich Tätigen (EA)**

*(nachdem die Unterlagen des Trägers ausgehändigt wurden; siehe oben)*

#### **1. Schritt – Beantragung beim Einwohnermeldeamt**

Der EA beantragt **kostenfrei** beim zuständigen Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) **unter Vorlage** der entsprechenden Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit der Kirchengemeinde/des Trägers und seines gültigen Personalausweises das erweiterte Führungszeugnis (EFZ).

#### **2. Schritt – Zustellung des erweiterten Führungszeugnisses an den Antragsteller**

Das Bundesamt für Justiz sendet das Original-EFZ an den Antragsteller (EA).

#### **3. Schritt – Versand an das Erzbistum Köln (EFZ-Büro)**

Der EA schickt das EFZ im **Original** mit der unterzeichneten Einverständniserklärung zum Datenschutz in dem verschlossenen, frankierten, grünen Rückumschlag **an das Erzbistum Köln** (EFZ-Büro).

#### **4. Schritt – Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Kirchengemeinde abgeben**

Nach Feststellung, dass keine einschlägigen Eintragungen im EFZ erfasst sind, erhält der EA durch das EFZ-Büro das **Original-EFZ zurück** zusammen mit einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz als ehrenamtlich Tätigen**. Das Original-EFZ verbleibt beim EA.

=> Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** gibt der EA bei der Kirchengemeinde bzw. dem Träger ab.

## **Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann (Erzbistum Köln)**

---

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

ist für den Träger **Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann**

---

ehrenamtlich tätig bzw. wird ab dem \_\_\_\_\_

eine ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) 2b BZRG, welches hierdurch beantragt wird.

**Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 30 a Absatz 1 BZRG vorliegen.**

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Es wird darum gebeten, das erweiterte Führungszeugnis **ausschließlich** an die Adresse des Antragstellers zu senden (Adresse siehe oben)!

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift / Stempel des Trägers: \_\_\_\_\_

## Einverständniserklärung zum Datenschutz

### - Prävention im Erzbistum Köln -

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Tel.:

E-Mail:

Träger: **Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann**

Anschrift Träger: **Kreuzstraße 10, 40822 Mettmann**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Erzbistum Köln, Prävention im Erzbistum Köln, EFZ-Büro (zentrale Einsichtnahme der EFZ im Erzbistum Köln für ehrenamtlich Tätige) im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe folgende Daten erfasst:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Eingangsdatum der zugesandten Unterlagen im EFZ-Büro, Datum der Ausstellung des EFZ, Wiedervorlagedatum des EFZ, Ausgangsdatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Es darf keine Tatsache bestehender oder fehlender Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentiert werden.

Nach Bekanntwerden des Austritts aus dem Ehrenamt oder wenn nach 5 Jahren keine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt, werden alle Daten umgehend gelöscht.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

Den  
**grünen, frankierten Rückumschlag**  
für die Einsendung des  
**Erweiterten Führungszeugnis**  
an das Erzbistum Köln  
erhalten Sie im Pfarrbüro.



# VERHALTENSKODEX

## im Rahmen der Präventionsmaßnahmen

## in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann (Erzbistum Köln)

---

In allen Aktivitäten der Pfarrgemeinde wollen wir darauf achten, dass der Schutz der Intimsphäre vor allem der minderjährigen Kinder und Jugendlichen gesichert ist. Grundsätzlich gilt im Zusammentreffen mit minderjährigen Schutzbedürftigen das Vier-Augen-Prinzip bzw. die allgemeine Zugänglichkeit und Einsichtmöglichkeit der Begegnungsräume, zur Gewährleistung der Achtsamkeit im Umgang miteinander, gerade im Bereich von Körperlichkeit, Sexualität und Intimität.

### 1. Angemessenheit von Körperkontakten und Intimsphäre

Im Bereich von Kirchengemeinde und Seelsorge gehören emotionale Nähe, sowie Zeichen und Gesten der Zugewandtheit, auch körperliche Formen der Zuwendung zueinander, zum natürlichen menschlichen Verhalten. Alle Verantwortlichen sind sich bewusst, dass in dieser Grundbedürftigkeit auch ein mögliches Gefährdungspotential liegt. Es gehört zur notwendigen, permanenten Sensibilisierung, die „Stimmigkeit“ des jeweiligen Verhaltens zu überprüfen, damit gerade subtile Formen sexualisierter Grenzüberschreitungen verhindert werden können. Dies setzt immer zunächst beim Einzelnen an.

### 2. Nähe und Distanz

Oberstes Prinzip ist in jedem Umgang von Leitenden / Führenden mit minderjährigen Schutzbedürftigen ein verantwortetes, nachvollziehbares und für beide Seiten offen empfundenes, ausgeglichenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen sind auszuschließen, insbesondere dann, wenn emotionale Abhängigkeiten entstehen können. Sollten bereits zuvor verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestanden haben, ist dies zu thematisieren und zu erklären.

Die Begegnung und Förderung der Kinder und Jugendlichen findet generell nicht in privaten Räumen von ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Personen statt. Abweichungen von dieser Regel sind für einzelne Personengruppen (z.B. Katecheten) möglich, aber transparent zu halten.

### 3. Sprache und Wortwahl

Im Umgang mit den uns anvertrauten Schutzbedürftigen ist eine altersgerechte, respektvolle und dem Kontext angemessene verbale und non-verbale Kommunikation notwendig. Unserer Rolle entsprechend ist unser Umgang mit den Kindern und Jugendlichen jederzeit freundlich, aber auch bestimmt und in angemessenem Tonfall und Lautstärke. Wir passen unsere Sprache altersgerecht der Zielgruppe und den Bedürfnissen des Einzelnen an. Sexuelle oder mehrdeutige Anspielungen, sowie diskriminierende, vulgäre oder grenzüberschreitende Sprache ist zu unterlassen – dazu gehört auch das Benutzen übergreifig wirkender oder ungewollter Spitznamen. Verbale Verletzungen, Demütigungen, Bloßstellungen sind auszuschließen. Als Erwachsene schützen wir die Kinder und Jugendlichen vor unangemessenem Gerede durch Dritte oder untereinander.

### 4. Verhalten auf Freizeiten und auf Reisen

Wenn mit Schutzbedürftigen Reisen unternommen werden, ist ein besonders aufmerksames und reflektiertes Verhalten durch die Verantwortlichen notwendig. Deshalb ist für alle

Begleitenden vor einer geplanten Übernachtung mit Minderjährigen eine Präventionsschulung nachzuweisen. Dazu ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis mitzuführen. Ratsam ist es, den vorliegenden Verhaltenskodex vorher mit dem (Leitungs-) Team durchzusprechen. Die Anzahl von Begleitpersonen sollte in etwa 1:5 in Relation zur Teilnehmerzahl stehen. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen ist die Relation weiblicher und männlicher Begleitpersonen zu berücksichtigen.

Übernachtet wird in geschlechtergetrennten Räumen. Wo das nicht möglich ist, sind vorher die Erziehungsberechtigten zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Das Anklopfen vor Betreten der Schlafräume, sowie das Achten der Privatsphäre jedes Einzelnen ist selbstverständlich.

## **5. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen**

Es ist bei allen Veranstaltungen eine Atmosphäre zu befördern, in der Fragen, Bedenken und Ängste offen kommuniziert werden können, Sorgen ernst genommen und nicht ein falsches Licht gerückt werden. Es gilt eine Kultur zu pflegen, in der Fehler wahrgenommen, angesprochen und fair reflektiert werden. Bei Konflikten sind grundsätzlich beide Seiten zu hören und ernst zu nehmen. Erforderliche Sanktionen werden transparent, altersgemäß und dem Fehlverhalten angemessen überlegt. Sie erfolgen zeitnah und werden so kommuniziert, dass Gleichbehandlung sichergestellt ist.

## **6. Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Die Nutzung von diversen Medien und sozialen Netzwerken gehört für Kinder und Jugendliche zum alltäglichen Umgang. Wir möchten Heranwachsende in ihrer Medienkompetenz fördern und stärken. Dazu gehört Vorbildfunktion der Leitenden in der eigenen Nutzung von Smartphone, Tablet etc. Pädagogisch sinnvolle, sowie altersadäquate Nutzung ist Grundlage jeglichen medialen Handelns.

Fotos, Video- und Tonaufnahmen der uns Anvertrauten dürfen nicht gezeigt, verschickt oder veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen und das schriftliche Einverständnis der erziehungsberechtigten vor. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen (auch bzgl. Datenschutz) bei der Herstellung und Nutzung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen. Jede Art von Cybermobbing, Nutzung und Verbreitung von erotischen oder gar pornographischen Inhalten stellen einen Straftatbestand dar.

## **7. Geschenke**

Bei der Handhabung von Geschenken ist besondere Zurückhaltung geboten.

Zuwendungen an Kinder und Jugendliche dürfen Einzelne nicht bevorzugen oder gar besondere Bindungen bzw. Abhängigkeiten provozieren. Sie müssen stets der Situation angemessen, transparent nachvollziehbar sein. Geschenke von Kindern und Jugendlichen an Einzelne, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind zu unterlassen. Bei Unsicherheiten hierüber, wird Rat eingeholt.

**Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Lambertus, Mettmann, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Auf dieser Grundlage bin ich bereit, sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen für die uns anvertrauten Heranwachsenden sicher zu stellen.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (ggfs. Sorgeberechtigte)

## Warum ist es sinnvoll und notwendig an einer Präventions-Schulung teilzunehmen?

### (Sexualisierte) Gewalt - ein aktuelles Thema

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann.

Es ist ein aktuelles Thema. Nicht nur Opfer lange Jahre zurückliegender sexueller Übergriffe wenden sich Hilfe suchend an uns sondern auch Kinder, Jugendliche oder Angehörige von Opfern, die aktuell (sexualisierte) Gewalt erfahren.

In der Präventions-Schulung bekommen Sie umfangreiche Informationen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, denn **Wissen schafft Sicherheit**.

### Kein Generalverdacht, sondern Handlungssicherheit!

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch Ihre Tätigkeit werden Sie zur Bezugsperson für die jungen Menschen, der sie sich mit ihrer Freude aber auch mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen.

So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, Ihnen seine Notsituation anzuvertrauen.

Andere Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen.

In der Präventions-Schulung bekommen Sie Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, wie Sie angemessen reagieren können, wenn Sie von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erfahren oder diesen vermuten.

### Potentielle Täter/innen abschrecken

Durch das offene Ansprechen dieses Themas in Ihrer Einrichtung bzw. Gemeinde signalisieren alle dort Tätigen, dass sie entschlossen handeln.

Durch die Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen vermitteln sie, dass ihnen der Schutz der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt, dass sie dies als selbst-verständlichen Auftrag in ihrem Tun betrachten.

Durch die Sensibilisierung und das Wissen schaffen Sie die Voraussetzung, mögliche Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent handeln zu können.

Durch eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit (Respekt gegenüber dem Heranwachsenden, Achtung von Grenzen, die ein Heranwachsender signalisiert) stärken Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche darin, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zur Wehr zu setzen.

All diese Maßnahmen signalisieren potentiellen Täter/innen: Wir schauen hin, wir gehen gegen (sexualisierte) Gewalt konsequent vor.

In der Präventions-Schulung beschäftigen Sie sich daher intensiv mit einem angemessenen Umgang von Nähe und Distanz in der Arbeit mit Minderjährigen, um Ihnen Sicherheit im Umgang mit Heranwachsenden (wieder) zu geben.

### Vertrauen sichern

Eltern vertrauen Ihnen das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind.

Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die Sie aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt haben, vermitteln Sie den Eltern, dass ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist und Sie sich um das Wohl des Kindes sorgen.

# präventi n im erzbistum köln

Die vollständige Broschüre erhalten Sie  
im Pfarrbüro oder unter:  
[www.praevention-erzbistum-koeln.de](http://www.praevention-erzbistum-koeln.de)

augen auf – hinsehen & schützen

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen | Auflage 2019

# Beschwerdewege

## zur Prävention und zum Schutz von Schutzbefohlenen der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann im Erzbistum Köln

Wenn bei Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ein Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten besteht, kann sich der Meldende bzw. Hilfesuchende an die unten aufgeführten Ansprechpartner wenden.

<p><b>Präventionsfachkräfte der Pfarrei St. Lambertus</b></p> <p>Frau Jose Sauter Herr Marcus Königs</p> <p><i>praevention@katholisches-mettmann.de</i></p>	<p><b>Seelsorgeteam</b></p> <p>Pfarrer Herbert Ullmann Pfarrvikar Gregor Schulte Pfarrvikar Sebastian Hannig Diakon Gerhard Rust Pastoralreferent Joachim Lenninghausen <i>(Kontakt über Homepage bzw. Pfarrbüro)</i></p>		
<p><b>Verwaltungsleitung</b></p> <p>Frau Angelika Doyon <i>Angelika.Doyon@Erzbistum-Koeln.de</i></p> <p><b>Pfarrbüro St. Lambertus</b></p> <p>Telefon: 02104 / 70073 <i>pfarrbuero@katholisches-mettmann.de</i></p>	<p><b>Verantwortliche Leitung</b></p> <p>Für jede Gruppierung, Einrichtung und Unternehmung wird eine Person als Ansprechperson eindeutig benannt und bekanntgegeben. Eine Kontaktmöglichkeit erhalten die Eltern der minderjährigen Teilnehmer und wird zusätzlich im Pfarrbüro aufbewahrt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Externe Beschwerdewege</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="97 1563 798 1814"> <p><b>Präventionsstelle des Erzbistums Köln</b></p> <p>Marzellenstr. 32, 50668 Köln Telefon: 0221 / 1642-1500 <i>www.praevention-erzbistum-koeln.de</i></p> </td> <td data-bbox="798 1563 1500 1814"> <p style="text-align: center;"><i>www.hilfeportal-missbrauch.de</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendamt Mettmann</b> <i>Telefon: 02104 / 980-420 ???</i></p> </td> </tr> </table>		<p><b>Präventionsstelle des Erzbistums Köln</b></p> <p>Marzellenstr. 32, 50668 Köln Telefon: 0221 / 1642-1500 <i>www.praevention-erzbistum-koeln.de</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>www.hilfeportal-missbrauch.de</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendamt Mettmann</b> <i>Telefon: 02104 / 980-420 ???</i></p>
<p><b>Präventionsstelle des Erzbistums Köln</b></p> <p>Marzellenstr. 32, 50668 Köln Telefon: 0221 / 1642-1500 <i>www.praevention-erzbistum-koeln.de</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>www.hilfeportal-missbrauch.de</i></p> <p style="text-align: center;"><b>Jugendamt Mettmann</b> <i>Telefon: 02104 / 980-420 ???</i></p>		

Diese und weitere Informationen sind auch im Internet zu finden unter:

**[www.katholisches-mettmann.de/praevention](http://www.katholisches-mettmann.de/praevention)**

# **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (Amtsblatt 2014, im selben Heft).

<sup>2</sup>Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (Amtsblatt 2014, im selben Heft).

<sup>3</sup>In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. <sup>4</sup>Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Köln, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

## **I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese. <sup>2</sup>Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. <sup>2</sup>Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. <sup>3</sup>Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

(7) <sup>1</sup>Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

<sup>2</sup>Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

## **II. Institutionelles Schutzkonzept**

### **§ 3**

#### **Institutionelles Schutzkonzept**

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 -10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

### **§ 4**

#### **Persönliche Eignung**

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz-

oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen- in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

## **§ 5**

### **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

<sup>2</sup>Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. <sup>3</sup>Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

<sup>2</sup>Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. <sup>3</sup>Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

## **§ 6**

### **Verhaltenskodex**

(1) <sup>1</sup>Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. <sup>2</sup>Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

## **§ 7 Beschwerdewege**

<sup>1</sup>Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

## **§ 8 Qualitätsmanagement**

<sup>1</sup>Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. <sup>2</sup>Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

## **§ 9 Aus- und Fortbildung**

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;

10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

## **§ 10**

### **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

## **III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

### **§ 11**

#### **Präventionsbeauftragter**

- (1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) <sup>1</sup>Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. <sup>3</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. <sup>2</sup>Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.
- (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
  2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
  5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
  6. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
  7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
  8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
  9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
  10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese,
  11. Fachlicher Austausch mit den beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese.

## **§ 12 Präventionsfachkraft**

(1) <sup>1</sup>Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. <sup>2</sup>Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

## **IV. Rechtsfolgen**

### **§ 13 Förderungsfähigkeit**

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 9. März 2011 (Amtsblatt 2011, Nr. 71) außer Kraft.

Köln, den 11.02.2014

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Was tun, wenn ...? - Umgang mit Verdachtsfällen

Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexueller Gewalt

### 1. Schritt Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht, weil der/die Täter/in den Druck auf das Kind erhöht!

### 2. Schritt Fachliche / professionelle Hilfe einholen

In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätiger überfordert.

Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen.

Besprechen Sie ihre Wahrnehmung, ihre Beobachtung bzw. ihren Verdacht z.B. mit einem/einer Kolleg/in, mit einem/einer Mitarbeiter/in des pastoralen Teams in der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leiterrunde o.a.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

### 3. Schritt: Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren

#### 4. Schritt: Beratung durch die Präventionsfachkraft

Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung der Präventionsfachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann die Präventionsfachkraft des eigenen Trägers oder die Kinderschutzzfachkraft in der zuständigen regionalen kath. Jugendfachstelle übernehmen.

In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.

Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden.

#### 5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgesprächs

#### 6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen, muss der Verdachtsfall der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Köln (siehe Verfahrensordnung vom 1. Mai 2014) gemeldet werden.

Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

**Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte absprechen!**

## Was tun... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

### 12 Was tun, wenn ...?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um Sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer daher auch Unterstützung und Hilfe.

#### Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

##### Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!  
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!  
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!  
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!

##### Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

##### Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu ...

#### Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchlichen Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/n schnellstmöglich mitteilen an  
**Christa Pesch**, Diplom-Sozialpädagogin, Supervisorin | Telefon **01520 1642-234**  
**Jürgen Dohmen**, Rechtsanwalt | Telefon **01520 1642-126**  
**Dr. rer. med. Emil G. Naumann**, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | Telefon **0221 1642-2222**

Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen Beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen. Drüberhinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

## Was tun... wenn ein/e Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Was tun, wenn ...? 13

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es daher, dass, wenn sich jemand Ihnen anvertraut, Sie dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

### Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

#### Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!  
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!  
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!  
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!  
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.  
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!  
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!  
Keine logischen Erklärungen einfordern!  
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“  
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden.  
Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

#### Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu ...

#### Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchlichen Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/n schnellstmöglich mitteilen an  
**Christa Pesch**, Diplom-Sozialpädagogin, Supervisorin | Telefon **01520 1642-234**  
**Jürgen Dohmen**, Rechtsanwalt | Telefon **01520 1642-126**  
**Dr. rer. med. Emil G. Naumann**, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | Telefon **0221 1642-2222**

Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen Beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen. Darüberhinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

## Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

14 Was tun, wenn ...?

**B**ei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!  
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichenteam ansprechen.  
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.